

Bundesverfassung (1848)

Schon vor dem Sonderbundskrieg hatte die Tagsatzung am 16. August 1847 eine besondere, dreizehnköpfige Kommission mit der Revision des Bundesvertrages betraut, die aber erst nach Ablehnung der [Interventionsnote](#) am 17. Februar 1848 unter Einbeziehung katholischer Kantone zusammentrat. Nach Verhandlungen bis zum Juni 1848 und nach einer Annahme durch das Volk in 15 1/2 Kantonen wurde schliesslich am **12. September 1848** die Bundesverfassung feierlich beschlossen.

Aus einer schweizerischen Gesamtbevölkerung von 2,2 Millionen Menschen waren wegen gesetzlicher Stimmrechtsausschlüsse insbesondere der Armengenössigkeit nur etwa 440 Tausend stimmberechtigt. Von diesen hatten nach Schätzung der Tagsatzung etwa 240 Tausend (55%) an Abstimmungen in den Kantonen teilgenommen und 170 Tausend zugestimmt.

Während die übrigen europäischen Revolutionsverfassungen von 1848 keinen Bestand hatten, erwies sich die schweizerische Bundesverfassung als dauerhaft. Sie ist behutsamen Revisionen unterzogen worden, doch inhaltlich bis heute die Grundlage der bundesstaatlichen Ordnung geblieben.

Der Verfassungstext ist zweisprachig abgedruckt ist bei: *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neuen schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band 1, Bern 1992, S. 447 ff. Eine Textausgabe mit Revisionen, abgedruckt bei *Nabholz/Kläui*, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, Aarau 1940, findet sich im Internet auf den [Seiten von Thomas Clement](#).

Bern, 27.10.2003
[A. Tschentscher](#)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1848)

aus: Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, Bundesgesetze, Verträge und Verordnungen seit der Einführung der neuen Bundesverfassung vom 12. 9. 1848 bis zum 8. 5. 1850, 2. Aufl., Bern 1850, S. 3 ff.

Revisionstext aus: *Alfred Kölz (Hrsg.)*, Quellenbuch zur neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte, Band II: Von 1848 bis in die Gegenwart, Bern 1996, S. 125 f.

[...]

Art.4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

[...]

Art.18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

[...]

Art.21. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

[...]

Art.29. Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbszeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.
- b. Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Straßen.
- c. Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
- d. Vorübergehende sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b. und c. bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln.

[...]

Art.33. Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen unter folgenden Vorschriften:

- 1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.
- 2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.
- 3) Die Unverletzbarkeit des Postheimnisses ist gewährleistet.

[...]

Art.41. Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen:

1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

- a) einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- b) ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
- c) eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer müssen überdieß die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechtes sich befinden.

[...]

4) Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitanteiles an Gemeinde- und Korporationsgütern. Insbesondere wird ihm freie Gewerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen des Kantons, die in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

5) Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seiten der Gemeinden keine größeren Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.

Art.42. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Als solcher kann er in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte in jedem Kanton ausüben, in welchem er niedergelassen ist. Er kann aber diese Rechte nur unter den nämlichen Bedingungen ausüben, wie die Bürger des Kantons, und in Beziehung auf die kantonalen Angelegenheiten erst nach einem längern Aufenthalte, dessen Dauer durch die Kantonalgesetzgebung bestimmt wird, jedoch nicht über zwei Jahre ausgedehnt werden darf.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Art.43. Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht erteilen, wenn sie nicht aus dem frühem Staatsverband entlassen werden.

Art.44. Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Revision vom 22. Februar 1866

Art.45.Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrathes bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art.46.Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den da...für bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art.47.Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art.48.Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 49.Die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

[...]

Art.53.Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmsgerichte eingeführt werden.

Art.54.Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Art.55.Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern Bestimmungen treffen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art.56.Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimathlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimathlosen sind Gegenstand 0 der Bundesgesetzgebung.

Art.57.Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Art.58.Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.

Art.59.Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemeingefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu erlassen.

Art.41.Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlaßung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlaßung in irgend einem Kantone verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:
 - a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
 - b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;
 - c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

[Anm.: Ziff. 2-6 blieben unverändert]

Art.48.Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.